

Beitragsordnung

(zu § 5 der Satzung)

§ 1

Die Beitragsordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung Ihres jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrages.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen aufgebracht.

Der Jahresbeitrag von mind. 13,00 € ist von folgenden Mitgliedern des Vereins zu entrichten:

- Feuerwehrdienstleistende der Einsatzabteilung,
- Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung),
- Fördernde Mitglieder,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (bis 14 Jahren).

Beitragsfrei sind folgende Mitglieder des Vereins:

- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren) wenn sie gemäß Ortssatzung der Jugendfeuerwehr Egelsbach angehören,
- Kinder (bis 14 Jahren) wenn sie gemäß Ortssatzung der Jugendfeuerwehr Egelsbach angehören,
- Kinder (bis 10 Jahren) wenn sie gemäß Ortssatzung der Kinderfeuerwehr angehören,
- Ehrenmitglieder die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 3

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels eines SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens.

Das Mitglied hat sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID *DE 60506521240033111253* und der Mandatsreferenz [*z. B. Mitgliedsnummer*] jährlich, spätestens nach 14 tägiger Vorabinformation des Fälligkeitstages ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen.

§ 4

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter Säumniszuschläge bis zu 20,00 € je Einzelfall verhängen.

§5

Säumige Zahler des Mitgliedsbeitrages erhalten eine Zahlungserinnerung, diese hat kostenfrei zu erfolgen.

Sollte nach einer Frist von vier Wochen der Mitgliedsbeitrag nicht eingegangen sein, erfolgt eine erste Mahnung mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.

Eine zweite Mahnung mit der gleichen Bearbeitungsgebühr erfolgt nach einer weiteren fruchtlos verstrichenen Frist von vier Wochen.

Nach dem fruchtlosen Ablauf auch dieser Frist, ist dem säumigen Mitglied eine dritte Mahnung mit der gleichen Bearbeitungsgebühr per Einschreiben mit Rückschein zu zustellen.

Die Kosten für das Einschreiben werden auch aufgerechnet.

Mit dieser Mahnung wird das Mitglied darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausschluss aus dem Verein beschlossen wird, wenn der fällige Jahresbeitrag, einschließlich der Mahngebühren, nicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres eingegangen ist.

Bei allen Zahlungserinnerungen und Mahnungen ist das Zahlungsziel mit Datum anzugeben.

§ 6

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand, mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist eine Buchhaltung zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern eine Bilanz vor.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 8

Der Vereinsvorsitzende kann Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 250,00 € alleine genehmigen und durchführen.

Beträge bis 1000,00 € können vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam genehmigt und durchgeführt werden.

Beträge bis 1500,00 € (netto) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Beträge über 1500,00 € (netto) bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Verein Freiwillige Feuerwehr Egelsbach e. V.

Es gibt eine jährliche Deckelung aufgrund von Erfahrungswerten. Aktuell liegt diese bei 15.000€ Nicht berücksichtigt werden sollen Rückstellungen und durch die Mitgliederversammlung genehmigte Positionen.

§ 9

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Bericht. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

§ 10

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto-, Material-, Reisekosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Übernachtungsgelder gewährt werden. Übernachtungen werden nur nach Vorlage entsprechender Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung (Genehmigung des Vorstandes) über die Durchführung der Reise als genehmigt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018

Änderung § 8 gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 11.03.2016

Änderung § 2 gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 16.03.2018